

Anlage 1

Satzung vom _____ zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19. Oktober 2006

Aufgrund von § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.09 (GV.NRW.S.950) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____.____.____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 letzter Spiegelstrich wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Serviceleistungen im Auftrag der Stadt Leverkusen sind dabei in einem Umfang von jährlich maximal EUR 250.000,00 durch die Stadtpauschale abgegolten. Dies gilt nicht für Serviceleistungen, die einen Umfang von EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigen. Der Umfang der Serviceleistungen bestimmt sich nach den der TBL durch die Leistungserbringung entstehenden, auf Vollkostenbasis abgerechneten Aufwendungen.“

2. Hinter § 6 Abs. 3 wird folgender neuer § 6 Abs. 4 eingefügt:

„Organisatorische Änderungen von übergeordneter Bedeutung sind vor der Umsetzung vom Verwaltungsrat zu beschließen. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen zum Personalabbau sowie die Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.“

3. Hinter dem neuen § 6 Abs. 4 wird folgender neuer § 6 Abs. 5 eingefügt:

„Maßnahmen mit erheblicher Außenwirkung sind vor der Umsetzung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorzulegen. Soweit dann durch den Verwaltungsrat die Notwendigkeit eines Beschlusses gesehen wird, ist durch den Vorstand eine entsprechende Vorlage zu fertigen.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden neu zu Absätzen 6 bis 10.

II. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt zum _____ in Kraft.

Anlage 2

Synopse Alte Fassung

Neue Fassung

§ 2 Gegenstand der Anstalt	§ 2 Gegenstand der Anstalt
<p>2. Daneben hat die Anstalt noch folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Straßen- und Brückenneubau, sowie Brückenplanung,- Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts,- Gewässerunterhaltung und Gewässer- ausbau in der Stadt Leverkusen,- Kontrolle der Grundwasserpegelstände,- Reinigung der Straßenentwässerungs- einrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes,- Wahrnehmung des Hochwasserschut- zes,- Erbringung von Werkstattleistungen,- Betrieb des Fahrdienstes für die Stadt Leverkusen,- die technische Begleitung der Stadt Leverkusen in Wasser- und Abwasser- zweckverbänden,- Vermarktung des öffentlichen Straßen- raums incl. Nebenanlagen wie Straßen- begleitgrün für Werbung,- Serviceleistungen für die Stadt Lever- kusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist.	<p>2. Daneben hat die Anstalt noch folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Straßen- und Brückenneubau, sowie Brückenplanung,- Vorbereitung des Abwasserbeseiti- gungskonzepts,- Gewässerunterhaltung und Gewässer- ausbau in der Stadt Leverkusen,- Kontrolle der Grundwasserpegelstände,- Reinigung der Straßenentwässerungs- einrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes,- Wahrnehmung des Hochwasserschut- zes,- Erbringung von Werkstattleistungen,- Betrieb des Fahrdienstes für die Stadt Leverkusen,- die technische Begleitung der Stadt Leverkusen in Wasser- und Abwasser- zweckverbänden,- Vermarktung des öffentlichen Straßen- raums incl. Nebenanlagen wie Straßen- begleitgrün für Werbung,- Serviceleistungen für die Stadt Lever- kusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist. <p>Serviceleistungen im Auftrag der Stadt Leverkusen sind dabei in ei- nem Umfang von jährlich maximal EUR 250.000,00 durch die Stadtpau- chale abgegolten. Dies gilt nicht für Serviceleistungen, die einen Umfang von EUR 20.000,00 im Einzelfall über- steigen. Der Umfang der Servicelei- stungen bestimmt sich nach den der TBL durch die Leistungserbringung entstehenden, auf Vollkostenbasis abgerechneten Aufwendungen.</p>

	<p><u>neu:</u></p> <p>§ 6 Abs. 4</p> <p>Organisatorische Änderungen von übergeordneter Bedeutung sind vor der Umsetzung vom Verwaltungsrat zu beschließen. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen zum Personalabbau sowie die Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.</p>
	<p><u>neu:</u></p> <p>§ 6 Abs. 5</p> <p>Maßnahmen mit erheblicher Außenwirkung sind vor der Umsetzung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorzulegen. Soweit dann durch den Verwaltungsrat die Notwendigkeit eines Beschlusses gesehen wird, ist durch den Vorstand eine entsprechende Vorlage zu fertigen</p>
	<p><u>neu:</u></p> <p>§ 6</p> <p>Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden neu zu Absätzen 6 bis 10</p>